

## Bistums-KODA Speyer

### Anlage 4 zum TVöD

#### Regelung der Sondervergütung für Dienste zu ungünstigen Zeiten

Beschluss des Allgemeinen Geistlichen Rates vom 18.12.1978

in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 5.11.1981

(*OVB 1982, S. 14; 2007, S. 429*)

1. Für die regelmäßige dienstliche Mitwirkung an Veranstaltungen der Bildungs- oder Verbandsarbeit und der dienstlichen Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Bistums wird für Referenten<sup>1</sup> im Bischöflichen Ordinariat, soweit sie nicht dem höheren Dienst zuzurechnen sind (ab Vergütungsgruppe BAT II a), unter folgenden Voraussetzungen eine Sondervergütung gezahlt:

Die Teilnahme an der Veranstaltung muss in der Zeit von Montag bis Freitag einschließlich nach 17.45 Uhr (Ende der Gleitzeit) oder an einem Samstag oder Sonntag erfolgen und unter Einschluss der An- und Abreise mindestens 3 Stunden innerhalb der genannten Zeiträume andauern. Die Sondervergütung entfällt, wenn zur Abgeltung von Diensten zu ungünstigen Zeiten Freizeit in Anspruch genommen bzw. gewährt wird.

2. Die Sondervergütung beträgt für Einsätze an Werktagabenden 7,67 € pro Tag und für Einsätze an Samstagen und Sonntagen 10,23 € pro Tag. Sie wird nur dann gezahlt, wenn der Mitarbeiter an mindestens 40 in Betracht kommenden Veranstaltungen pro Jahr teilgenommen hat. Die Mindestzahl wird für jede volle Urlaubs- bzw. Krankheitswoche um 1 gekürzt. Pro Jahr wird für höchstens 144 Veranstaltungen die Sondervergütung gewährt.
3. Die Bestimmungen des Reisekostengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Der Nachweis über die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist nachträglich für ein Quartal innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten über das zuständige Dezernat an die Zentralstelle zu richten. Zur Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.
5. Die Sondervergütung unterliegt der Steuer- und Sozialabgabepflicht.
6. Dienste zu ungünstigen Zeiten, für die bereits von anderen kirchlichen oder sonstigen Stellen eine Vergütung bzw. Honorar gezahlt wird, fallen nicht unter diese Regelung.
7. Diese Regelung tritt ab 1. Oktober 1978 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Mitarbeiter im Verbands- und Bildungsbereich sowie mit Vortragstätigkeit